

Nr. 50 "Haltenberg-Ost II" - 2. Änderung und Teilaufhebung

Verfahrensschritt öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB / Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum: 07.06.2010 - 06.07.2010

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie		
	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Stellungnahme vom 25.06.2010</p> <p>Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM - RWTH". Inhaberin ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planung derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die RWTH Aachen wurde ebenfalls beteiligt.</p>
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (65) Verkehr		
	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Stellungnahme vom 15.06.2010:</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich der oberen Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
	Stellungnahme	Abwägung
3	<p>Stellungnahme vom 02.07.2010:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest		
	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Stellungnahme vom 10.06.2010</p> <p>Gegen die Planaufstellung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt	
Stellungnahme	Abwägung
<p>5 Stellungnahme vom 02.07.2010</p> <p>Untere Landschaftsbehörde: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eingriffsregelung und hiermit die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind auf das bestehende Planungsrecht und das mit dem vorliegenden Bebauungsplan neu geschaffene Planungsrecht abzustellen. Ich bitte um Abstimmung der Eingriffsbilanzierung mit mir und nachfolgender reaktioneller Änderung. 2. Bezüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Artenschutzes ist zur ausreichenden Berücksichtigung der sog. planungsrelevanten Arten die Begründung zu ergänzen. Es ist abschließend auszuführen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind oder nicht. <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängig davon, ob die Änderung des Bebauungsplans im Wesentlichen die Rücknahme von Gewerbeflächen beinhaltet, ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Da mit der Rücknahme der Gewerbeflächen grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Menschen (Immissionsschutz) und die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden sind, kann der Umweltbericht in einer kurzen Fassung erstellt werden – unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Inhalte gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a und Anlage 1 des BauGB. <p>Untere Wasserbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Straßenbaubehörde-Kreisstraßen: er Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffsregelung und somit die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden auf das geltende Planungsrecht und den Abgleich auf das neu zu schaffende Planungsrecht abgestellt. Ausführungen zu den Verbotstatbeständen des BNatSchG werden in die Begründung aufgenommen. Zudem wird eine Umweltprüfung durchgeführt und entsprechend ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Ergänzungen und Änderungen wird der geänderte Entwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend beteiligt.</p>
Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	
Stellungnahme	Abwägung
<p>6 Stellungnahme vom 02.06.2010</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: PLEdoc		
	Stellungnahme	Abwägung
7	<p>Stellungnahme vom 16.06.2010:</p> <p>Die Versorgungseinrichtung der durch die PLEdoc betreuten Eigentümer bzw. Betreiber werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
8	<p>Stellungnahme vom 24.06.2010:</p> <p>Durch die Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (vormals RWE Gas AG) betroffen.</p> <p>Hinweis: Die Anfrage wurde wegen der Weiterveräußerung von Teilen des Leitungsnetzes an Thyssengas GmbH, Dortmund, weitergeleitet. Gesonderte Stellungnahme erfolgt von dort.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Thyssengas GmbH wurde nachträglich beteiligt.</p>
Behörde: RWTH Aachen		
	Stellungnahme	Abwägung
9	<p>Stellungnahme vom 08.06.2010</p> <p>Keine Einwände. Keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Planung der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG		
	Stellungnahme	Abwägung
10	<p>Stellungnahme vom 16.06.2010:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh		
	Stellungnahme	Abwägung
11	<p>Stellungnahme vom 11.06.2010</p> <p>Gegen die 2. Änderung und Teilaufhebung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

	Hinweis: Im Aufhebungsbereich verläuft nördlich der Hofstelle Stüve ein Verbandsgewässer (sonstiges Gewässer) Nr. 269.	Das Gewässer wird nachrichtlich dargestellt (redaktionelle Ergänzung).
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH		
	Stellungnahme	Abwägung
12	Stellungnahme vom 02.06.2010: Gegen die Änderung und Teilaufhebung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Nr. 50 "Haltenberg-Ost II" - 2. Änderung und Teilaufhebung

Verfahrensschritt: Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Beteiligungszeitraum: 13.12.2010 - 12.01.2011

Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
1	Stellungnahme vom 29.12.2010: Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt		
	Stellungnahme	Abwägung
2	Stellungnahme vom 05.01.2011 Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.